

6. Änderungssatzung vom 22.03.2024 zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Lippe für die Ausbildungsverkehr - Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 15.07.2011“

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 18.03.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. Die Präambel enthält folgende Fassung:

Die Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) erhalten ab dem Jahr 2011 eine jährliche Ausbildungsverkehr-Pauschale vom Land Nordrhein-Westfalen nach § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW. Die Verwendung eines Teils dieser Mittel erfolgt auf der Grundlage einer allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Nach Art. 2 lit. l) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist eine allgemeine Vorschrift eine Maßnahme, die diskriminierungsfrei für alle öffentlichen Personenverkehrsdienste derselben Art in einem bestimmten geografischen Gebiet gilt, das im Zuständigkeitsbereich einer zuständigen Behörde liegt.

Als allgemeine Vorschrift in diesem Sinne regelt diese Satzung die Einzelheiten der Weiterleitung der dem Kreis als Aufgabenträgern des ÖPNV zugewiesenen Ausbildungsverkehr-Pauschale an die in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Verkehrsunternehmen gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW. Damit gewährt der Kreis gemäß § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW einen Ausgleich zu den Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. Die Weiterleitung dieser Mittel dient der nachhaltigen Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs im ÖPNV.

Der Kreistag des Kreises Lippe hat aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270), durch Beschluss am 15.07.2011 folgende Satzung erlassen, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung in der Sitzung des Kreistages am 18.03.2024:

2. Ziffer 3.1 erhält folgende Fassung:

Alle Betreiber im Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift sind verpflichtet, bei den Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs die nachstehenden Höchsttarife nicht zu überschreiten. Der Höchsttarif ergibt sich als Ermäßigung der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs nach den Festlegungen der Ziffern 3.2 bis 3.4. Er gilt für die Fahrgastgruppe der Schüler/Auszubildenden (Ziff. 3.3).

2. In Ziffer 3.2 wird „Ziff. 3.2.4.7“ zu „Ziff. 3.2.7.8“; „Ziff. 3.2.4.8“ wird zu „Ziff. 3.2.4.9“; nach Ziff. 3.2.4.9 wird „sowie des Deutschlandtickets gemäß Anlage J Ziff. 9“ ergänzt.



3. Ziffer 3.3 entfällt.
4. Ziffer 3.4 wird zu Ziffer 3.3.
5. Ziffer 3.5. wird zu Ziffer 3.4., der zweite Absatz entfällt.
6. Ziffer 3.6 entfällt.
7. Ziffer 6.3 erhält folgende Fassung:

Die Ermittlung der Anteile der Betreiber an diesem Budget (Ziff. 6.2) erfolgt gemäß § 11a Abs. 2 Sätze 4 bis 9 ÖPNVG NRW (vgl. Ziff. 6.4 bis 6.7). Die Anteile eines Betreibers werden getrennt nach den von ihm erbrachten Leistungseinheiten ausgewiesen (vgl. Ziff. 2.2.2).

8. Ziffer 6.4.3 erhält folgende Fassung:

Für die Jahre 2023 bis 2025 sind abweichend die Erträge im Ausbildungsverkehr des Jahres 2022 der Verkehrsunternehmen im Gebiet des Aufgabenträgers maßgebend, die im Falle von Betreiberwechseln den Verkehrsunternehmen abweichend zuzuordnen sind. Bei der Umwandlung von Verkehrsleistungen, die nach dem 1. Januar 2022 aus dem freigestellten Schülerverkehr in den ÖPNV einschließlich für alle Fahrgäste zugänglicher Sonderlinienverkehre nach § 43 Satz 1 Nummer 2 PBefG integriert wurden, sind die für die Verteilung maßgeblichen Fahrgeldeinnahmen des jeweiligen Jahres 2022 um die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen des jeweiligen Jahres von Schulträgern für die umgewandelten Verkehre zeitanteilig für den Zeitraum, in dem im Jahr 2022 der freigestellte Schülerverkehr noch bestand, zu erhöhen und die Verteilung entsprechend anzupassen.

9. Ziffer 6.4.3 wird zu Ziffer 6.4.4.
10. Ziffer 6.4.4 wird zu Ziffer 6.4.5.
11. Ziffer 6.4.5 wird zu Ziffer 6.4.6.
12. In Ziffer 8.1.2, Unterpunkt 1.b) wird „§§ 145 ff SGB IX“ zu „§§ 228 ff SGB IX“.
13. In Ziffer 11.2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Andernfalls hat der Betreiber die Mittel binnen einer im endgültigen Bewilligungsakt zu bestimmenden Frist an die zuständige Behörde mittels Überweisung auf das von der Behörde anzugebende Bankkonto zurückzuzahlen; einschließlich etwaiger Verzinsungen gem. § 49a VwVfG NRW ab Zugang des Betrages beim Betreiber bei Überzahlungen, die sich aufgrund einer Überkompensation ergeben.“

14. Ziffer 12 erhält folgende Ergänzung in der Fußnote:

Die Satzung in der Fassung der 6. Änderungssatzung tritt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 KrO NRW rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.



15. Ziffer 12 erhält folgende Fassung:

12 Rechtskraft

12.1 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 KrO NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

12.2 Anwendung der Ausgleichsregelungen ab dem Kalenderjahr 2023

Die Weiterleitung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach Maßgabe dieser Satzung erfolgt mit Verweis auf das Neunte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW S. 1275) ungeachtet des Zeitpunkts des Inkrafttretens (Ziff. 12.1) bereits bezogen auf das gesamte Kalenderjahr 2023.

16. Anlage 1 entfällt ersatzlos.

Artikel 2

Die 6. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Lippe für die Ausbildungsverkehr - Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW“ vom 15.07.2011 tritt nach Bekanntmachung rückwirkend für den 01.01.2023 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderungssatzung vom 22.03.2024 zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Lippe für die Ausbildungsverkehr - Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 15.07.2011“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 5 Absatz 6 KrO NRW wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Lippe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 22.03.2024

Kreis Lippe

Der Landrat

gez. Dr. Axel Lehmann

Landrat

